

Group Code of Conduct

FÜR DIE FLUGHAFEN ZÜRICH GRUPPE,
GENEHMIGT VOM VERWALTUNGSRAT DER
FLUGHAFEN ZÜRICH AG



Gemeinsamen Werten verpflichtet

Die Flughafen Zürich Gruppe betreibt mit dem Flughafen Zürich die interkontinentale Verkehrsdrehscheibe der Schweiz sowie weitere nationale und internationale Flughäfen im Ausland. Der Luftverkehr wird in einem komplexen regulatorischen Umfeld abgewickelt und es gelten viele gesetzliche Vorschriften. Das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber der Flughafen Zürich Gruppe und an der Abwicklung des Luftverkehrs ist erheblich. Mit dem gruppenweit gültigen Verhaltenskodex (Group Code of Conduct) übergeben wir den Leitungsorganen und Mitarbeitenden der Flughafen Zürich AG sowie aller Tochtergesellschaften mit direkter oder indirekter Mehrheitsbeteiligung die grundlegenden Werte und setzen Minimalanforderungen an die Compliance, welche die Grundlage bilden für die Erfüllung unserer unternehmerischen Ziele. Diese sind für alle Gruppengesellschaften und deren Mitarbeitende verbindlich.

Zürich-Flughafen, 30. November 2023



Josef Felder
Präsident des Verwaltungsrates



Lukas Brosi
Chief Executive Officer

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsamen Werten verpflichtet	1
1. Zweck und Gültigkeit	3
2. Compliance-Kultur und Verantwortung der Leitungsorgane	3
3. Themenunabhängige Verantwortung aller Mitarbeitenden	4
4. Themenspezifische Vorgaben	4
4.1. Nachhaltigkeit.....	4
4.2. Third Party Compliance.....	4
4.3. Risikomanagement und Sicherheit	5
4.4. Korruptionsprävention	5
4.5. Wettbewerbs- und Kartellrecht.....	6
4.6. Belange von Arbeitnehmenden und Sozialbelange	7
4.7. Brandschutz und Evakuation	7
4.8. Umwelt	7
4.9. Menschenrechte.....	8
4.10. Wissen und Daten	8
5. Berichterstattung und Kommunikation	9
6. Umsetzung	9
Impressum	11

1. Zweck und Gültigkeit

Die Tätigkeiten der Flughafen Zürich Gruppe erfolgen unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie unternehmensinterner Weisungen und Richtlinien, insbesondere dem Group Code of Conduct. Mit unserem gruppenweiten Compliance-Management-System stellen wir sicher, dass Strukturen, Massnahmen, Informationen, Risikobeurteilung, Kontrolle und Steuerung aufeinander abgestimmt und sachgerecht gewährleistet werden. Compliance wird bei uns in allen Hierarchiestufen gelebt und gefördert.

Der vorliegende Group Code of Conduct definiert die Mindestanforderungen an die Compliance bei der Flughafen Zürich Gruppe. Diese gelten für alle Mitarbeitenden und Organmitglieder der Flughafen Zürich AG sowie deren Tochtergesellschaften mit direkter und indirekter Mehrheitsbeteiligung (zusammen: Gruppengesellschaften).

Der Group Code of Conduct hat direkte Gültigkeit für den Standort Zürich. Alle anderen Gruppengesellschaften richten ihre jeweiligen Codes of Conduct und themenspezifischen Policies danach aus.

Der jeweilige Code of Conduct ist Bestandteil aller Arbeitsverträge der Gruppengesellschaft. Verletzungen ziehen arbeitsvertragliche Konsequenzen nach sich.

2. Compliance-Kultur und Verantwortung der Leitungsorgane

Die obersten Leitungsorgane (Verwaltungsräte und Boards) und Geschäftsleitungen der Gruppengesellschaften fördern eine vertrauensvolle Unternehmenskultur, in der sich Mitarbeitende oder andere Personen jederzeit in der Lage fühlen, compliance-relevante Sachverhalte an ihre Führungsperson, an das zuständige Compliance Office oder an andere dafür vorgesehene interne Stellen zu melden, ohne dass sie mit negativen Konsequenzen im Arbeitsverhältnis rechnen müssen.

Die Flughafen Zürich Gruppe unterhält ein gruppenweites Compliance-Management-System, um die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie unternehmensinterner Weisungen und Richtlinien sicher zu stellen.

3. Themenunabhängige Verantwortung aller Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Compliance im eigenen Verantwortungsbereich. Dazu müssen sie die einschlägigen Rechtsnormen, Vorschriften und internen Vorgaben kennen und sich zu den laufenden Entwicklungen auf dem aktuellen Stand halten. Im Zweifel ist Rat bei der Führungsperson, der Rechtsabteilung oder beim Compliance Officer der jeweiligen Gruppengesellschaft einzuholen.

Führungspersonen stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden Zugang zu den für die Ausübung ihrer Aufgaben relevanten Informationen und Prozessvorgaben haben. Sie garantieren den Mitarbeitenden einen fairen und transparenten Umgang mit deren Meldungen im Compliance-Reporting-Prozess.

4. Themenspezifische Vorgaben

4.1. Nachhaltigkeit

Die Flughafen Zürich Gruppe ist dem United Nations Global Compact (UNGC) beigetreten. Damit bekennen wir uns zu einer menschenrechtlich, gesellschaftlich und ökologisch verantwortlichen Unternehmensführung. Wir wollen durch unsere Geschäftstätigkeit zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) beitragen.

4.2. Third Party Compliance

Geschäftspartner mit wesentlicher Bedeutung unterziehen wir vor Vertragsabschluss und situativ während der Vertragslaufzeit einer dokumentierten Third Party Due Diligence. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung von

- Management-, Konzern- und Eigentümerstrukturen, Tätigkeitsschwerpunkten und -ländern,
- Sanktionslisten, Gerichtsverfahren und Verurteilungen, wesentlichen Pressemeldungen,
- Kundenstruktur, Bonität, Vermögensherkunft und
- Weiteren relevanten Aspekten für den betreffenden Vertragsabschluss.

4.3. Risikomanagement und Sicherheit

Wir stellen mit einem gruppenweiten Risiko-Management-System sicher, dass wir die Flughafen Zürich Gruppe wirtschaftlich erfolgreich und risikogerecht führen.¹

Wir setzen gruppenweit die nationalen und internationalen Vorgaben zur Luftsicherheit (Security) um.

Wir leben den Grundsatz „Safety First“ und pflegen eine aktive Sicherheitskultur, die die Betriebssicherheit (Safety) an unseren Flughäfen stärkt. Dazu schulen wir unsere Mitarbeitenden gezielt und streben laufende Verbesserungen an. Grundlage bilden die einschlägigen nationalen Vorschriften.

4.4. Korruptionsprävention

Die Flughafen Zürich Gruppe toleriert kein korruptes Verhalten.

Unter Korruption verstehen wir jeden Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils. Sowohl die Bestechung von Amtsträgern wie von Privatpersonen im geschäftlichen Zusammenhang fällt unter Korruption und kann strafrechtlich und mit arbeitsrechtlichen Massnahmen belangt werden. Dies gilt für die Person, die die Bestechung leistet und für diejenige, die die Bestechung entgegennimmt.

Um korrektes Verhalten im internationalen Umfeld sicher zu stellen, informieren wir uns über die einschlägigen Vorgaben und Gebräuche vor Ort. Botschaften, Konsulate oder Handelskammern geben über die Usancen Auskunft und können Hilfestellung in unklaren Situationen leisten.

Geschenke und Einladungen

Die Annahme und Abgabe von Geld, geldwerten Leistungen, Sachwerten, Einladungen oder sonstigen Vorteilen ist für alle Mitarbeitende verboten. Gleiches gilt für verdeckte Provisionen (Kickbacks). Es gelten folgende Ausnahmen:

- Höflichkeitsgeschenke, mit denen die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Empfängers / der Empfängerin nicht in Frage gestellt werden, mit einem Gesamtwert von bis zu CHF 500 pro Jahr und pro Person dürfen angenommen / abgegeben werden. Der Wert pro Geschenk darf nicht mehr als CHF 200 betragen. Geschenke, die den genannten Wert überschreiten oder zu denen Zweifel hinsichtlich des Wertes bestehen, auch wenn sie nicht angenommen worden sind, sind an den jeweiligen Vorgesetzten sowie an das lokale Compliance Office zu melden.
- Einladungen ins Ausland dürfen nur angenommen / ausgesprochen werden, wenn sie im berechtigten geschäftlichen Zusammenhang stehen und die Reise- und Übernachtungskosten vom Eingeladenen übernommen werden.

¹ Details zum Risikomanagement werden separat mit Minimalvorgaben für die Gruppengesellschaften geregelt.

Die festgelegten Beträge gelten für den Standort Zürich. Gruppengesellschaften im Ausland legen äquivalente, an die lokale Kaufkraft angepasste Werte fest.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte, insbesondere bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. Arbeiten für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften der Flughafen Zürich Gruppe, besprechen und klären wir mit der jeweiligen Führungsperson und dem lokal zuständigen Compliance Office. Persönliche Interessen umfassen auch Interessen von Familienangehörigen und nahestehenden Personen.

Finanzierung von Politik und Anlässen

Die Gruppengesellschaften sind Mitglied verschiedener Wirtschafts-Dach- und Branchenverbände, welche sich für entsprechende wirtschaftliche Interessen einsetzen. Die Mitgliedschaften müssen den lokalen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind mit jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträgen verbunden.

Das Sponsoring von Anlässen ist möglich, sofern es der Luftfahrtbranche oder dem direkten regionalen Umfeld des jeweiligen Flughafen zugutekommt und die jeweilige Gruppengesellschaft dafür eine adäquate Gegenleistung erhält. Der Anlass muss eine relevante Anzahl an Teilnehmenden anziehen und in der Branche / Region verankert sein.

Überdies werden Sponsoringbeiträge für gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Initiativen und Veranstaltungen in der Region entrichtet. Die Entrichtung dieser Beiträge geschieht frei von politischen Kriterien und wird in separaten Konzepten geregelt.

Die Flughafen Zürich Gruppe entrichtet keine finanziellen Zuwendungen an politische Parteien und unterstützt keine Einzelpersonen für politische Wahlkämpfe. Am Standort Zürich dürfen Abstimmungskampagnen und Sachvorlagen mit direktem inhaltlichen Bezug zur Flughafen Zürich AG in angemessenem Umfang unterstützt werden. Die Beiträge werden in einer Policy geregelt.

Verträge

Verträge können rechtsgültig nur zu zweien unterzeichnet werden (Vier-Augen-Prinzip). In unseren Verträgen verpflichten wir unsere Vertragspartner, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

4.5. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wir sind uns bewusst, dass unsere Flughäfen für viele Partner Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit sind. Wir nehmen diese Verantwortung wahr und achten darauf, alle Partner gleichwertig zu behandeln.

Wir dulden keine unzulässigen Wettbewerbsabreden und keinen Missbrauch von Marktmacht. Hierzu gehören Kartelle und Verhaltensweisen, mit denen durch Missbrauch der Stellung auf dem Markt andere Unternehmen im Wettbewerb behindert oder benachteiligt werden, sowie alle anderen Verstösse gegen das lokal gültige Wettbewerbsrecht.

Wir beachten die Vorgaben zum öffentlichen Beschaffungswesen. Bei der Auftragsvergabe und bei der Beschaffung von Leistungen und Gütern gehen wir nicht-diskriminierend und transparent vor.

4.6. Belange von Arbeitnehmenden und Sozialbelange

Bei der täglichen Arbeit pflegen wir einen respektvollen Umgang. Wir begegnen einander mit Vertrauen und unterstützen uns gegenseitig. Wir tolerieren keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Wir respektieren unterschiedliche Meinungen und tolerieren keinerlei Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Wir halten die lokal einschlägigen Rechtsnormen, Vorschriften und internen Weisungen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein. Wir treffen alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, um Berufsunfälle und -krankheiten mittels einer durchgängigen Arbeitssicherheitsorganisation zu verhindern. Als Richtlinie dient die ISO 45001:2018.

4.7. Brandschutz und Evakuation

Als Betreiber von Hochfrequenzstandorten legen wir ein spezielles Augenmerk auf Brandschutz und Evakuation. Wir halten lokale Brandschutz- und Evakuationsvorschriften konsequent ein und erlassen bei Bedarf zusätzliche angemessene interne Weisungen.

4.8. Umwelt

Wir achten auf die ökologischen Auswirkungen unserer Tätigkeiten. Dazu treffen wir Massnahmen zur Reduktion schädlicher Einflüsse unserer Tätigkeiten auf Luft, Wasser und Biodiversität, arbeiten auf eine Senkung des allgemeinen Ressourcenverbrauchs hin, stärken die Kreislaufwirtschaft und vermeiden Abfall. Wir treffen Massnahmen, um Lärm und dessen Auswirkungen zu verringern.

Wir streben an, unsere Treibhausgas-Emissionen bis 2040 auf Netto-Null zu reduzieren und fördern umweltfreundliche Technologien.

4.9. Menschenrechte

Wir bekennen uns zu den international anerkannten Menschenrechten, wie sie in der Universal Declaration of Human Rights² der Vereinten Nationen festgeschrieben sind und setzen uns für deren Einhaltung auch bei unseren Geschäftspartnern ein. Wir halten uns dabei an folgende Regelwerke:

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Kernarbeitsnormen Nr. 138 und 182 und das Child Labour Guidance Tool der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Wir setzen die gebotene Sorgfalt ein, um entlang unserer Wertschöpfungsketten sicher zu stellen, dass unsere Geschäftstätigkeiten keine negativen menschenrechtlichen Auswirkungen haben.

Wir gewährleisten im Rahmen der lokalen Gesetzgebung die Ausübung der freien Meinungsäußerung, die gewerkschaftliche Organisation sowie die Versammlungsfreiheit, insbesondere für unsere Mitarbeitenden.

Wir verhindern Zwangs- und Kinderarbeit in unserer Wertschöpfungskette bestmöglich.

4.10. Wissen und Daten

Die Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit von IT-Systemen sind grundlegend für unsere Geschäftsprozesse. Die Gruppengesellschaften regeln die IT-Sicherheit lokal nach den gesetzlichen Anforderungen und den betrieblichen Bedürfnissen.

Wir schützen unsere Geschäftsgeheimnisse vor dem Zugriff unberechtigter Personen und behandeln die Daten unserer Geschäftspartner, Konsumenten und anderer Anspruchsgruppen mit Respekt und Sorgfalt. Wir beachten dabei die Geheimhaltungspflichten und Datenschutzgesetze.

Mitarbeitende, die über Insiderinformationen verfügen, dürfen diese bis zur öffentlichen Berichterstattung nicht bekannt machen. Sie dürfen dieses Wissen nicht ausnützen und weder Aktien oder andere Wertpapiere der Flughafen Zürich AG kaufen oder verkaufen noch daraus abgeleitete Finanzinstrumente einsetzen und Dritten keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Aktien der Flughafen Zürich AG oder zum Einsatz daraus abgeleiteter Finanzinstrumente abgeben. Falschinformationen, die den Stellenwert von Insiderinformationen haben, dürfen nicht verbreitet werden.

Wir sind uns bei der Nutzung von Social Media bewusst, dass private und öffentliche Kommunikation über unsere Geschäftstätigkeit Einfluss auf die Wahrnehmung der Flughafen Zürich Gruppe haben und verhalten uns entsprechend.

² <https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch>

5. Berichterstattung und Kommunikation

Wir schaffen ein faires, attraktives und sicheres Umfeld für Mitarbeitende, Partner und Kunden. Ihnen, unseren Aktionären, politischen Verantwortungsträgern und der Öffentlichkeit gegenüber pflegen wir eine offene, zeitgerechte und professionelle Kommunikation. Wir stellen den adäquaten Austausch mit der Nachbarschaft sicher und fördern so das Wohlwollen gegenüber dem Flughafenbetrieb.

Wir rapportieren gruppenintern über compliance-relevante Sachverhalte, die Sorgfaltspflichten bezüglich Menschenrechte, nichtfinanzielle und finanzielle Belange.

6. Umsetzung

Jede Tochtergesellschaft erstellt einen an ihre Geschäftstätigkeit angepassten Code of Conduct, der mindestens die Vorgaben aus diesem Group Code of Conduct übernimmt und situativ um die jeweils lokal gültigen Regelungen erweitert wird.

Die Codes of Conduct und die im Group Code of Conduct geforderten separaten Policies sind dem Group Compliance Office jeweils per 1. Februar eines Jahres in englischer Sprache vorzulegen. Unterjährige Anpassungen werden dem Group Compliance Office ebenfalls vorgelegt. Das Group Compliance Office prüft die Dokumente im Hinblick auf die Umsetzung der oben genannten Mindeststandards und kann diesbezüglich Nachbesserungen verlangen.

Version	Datum	Anpassungen
1.0	10.10.2022	
1.1	07.11.2022	Verabschiedung Hauptteil z.Hd. VR und finale Verabschiedung Anhänge durch die GL
1.2	09.01.2023	Anpassungen auf Wunsch des VR zur Politikfinanzierung, Definition «Erpressung» und redaktionelle Anpassungen
2.0	26.01.2023	Finale Verabschiedung Hauptteil durch den Verwaltungsrat
2.1	01.10.2023	Anpassungen im Abschnitt «Finanzierung von Politik und Anlässen»
2.2	30.11.2023	Anpassungen Kapitel 4.9. Menschenrechte

Impressum

Kontakt

Flughafen Zürich AG
Risk-Management & Compliance
Postfach
8058 Zürich-Flughafen